

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Schneider GmbH & Co. KG

GAA v. 26.07.2023

Mit Antrag vom 14.07.2023 beantragte die Firma Schneider GmbH & Co. KG, Haßlinger Weg 31, 49419 Wagenfeld, die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen am Standort Haßlinger Weg 31 in 49419 Wagenfeld, Gemarkung Wagenfeld, Flur 11, Flurstücke 139/7, 139/11, 139/14, 139/15 und 139/18.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist:

- Erhöhung des Ausgangsstoffes von 199 kg/h auf 1.100 kg/h
- Erhöhung der Lagerkapazität von Methylendiphenylisocyanate (MDI) von 19 t auf 45 t, (Nebeneinrichtung 9.3.2 (V)).
- Erweiterung der Produktionshalle (Errichtung der Halle 9)
- Aufstellung eines Zu- und Abluftgerätes mit Schornstein
- Anlegen von 20 Einstellplätzen

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 (S) der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Die zuständige Behörde prüft im Zuge der ersten Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Die erste Stufe der Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Anhand der Angaben ist zu erkennen, dass im näheren Bereich der Anlage und somit der beantragten Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Gebiete mit besonderen Schutzkriterien (gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) vorliegen.

Fraglich ist, inwiefern diese durch das geplante Vorhaben tangiert werden und somit zu besonderen örtlichen Umständen führen.

Im Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung des Standortes durch die Antragstellerin und der Nutzung des Gebietes im Umkreis der von dem Betrieb betroffenen Anlage lässt darauf schließen, dass die Erhöhung der Mengenschwellen nicht zu besonderen örtlichen Gegebenheiten führt. Aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens und der Entfernung der jeweiligen Gebiete zum Standort des Vorhabens, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Zusatzbelastungen durch die Kapazitätserhöhung zu erwarten sind. Die Kapazitätserhöhungen stehen im angemessenen Verhältnis zur derzeitigen Nutzung des Standortes.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aus Sicht der zu beteiligenden Behörden bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte für nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter. Bedenken wurden nicht geäußert.

Die Gemeinde Wagenfeld stellt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für die geplante Errichtung und Betrieb einer Anlage **zur Herstellung von Polyurethanformteilen und einer Erhöhung der Lagerkapazität von MDI her.**

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen und die Lagerung von MDI sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gem. § 2 Abs. 2 UVPG auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter durch das Neuvorhaben gem. § 7 Abs. 2 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.